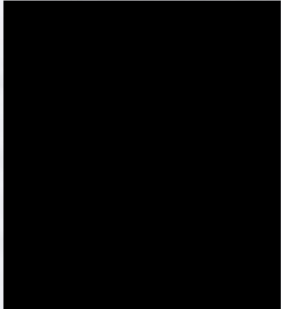



TH Wildau Hochschulring 1 15745 Wildau

Herrn


Marcel Langner



Wildau, 5. März 2021

*Ihr Zeichen #213362 | Unser Zeichen #213362*

Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG,  
VIG

Antrag vom 21. Februar 2021, Quellcode digitale Kontaktnachverfolgung 

Sehr geehrter Herr Langner,

Ihr oben genannter Antrag auf Akteneinsicht nach dem Brandenburgischen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) betreffend den Quellcode der digitalen Kontaktnachverfolgung der TH Wildau ist am 21. Februar 2021 eingegangen.

Diesem Antrag auf Akteneinsicht bzw. Informationszugang kann nicht entsprochen werden.

Begründung:

Die Voraussetzungen für eine Akteneinsicht liegen tatbestandlich nicht vor.

Gemäß § 1 AIG hat jeder das Recht auf Einsicht in Akten, sofern die weiteren Maßgaben des AIG erfüllt sind.

Ausweislich § 3 Satz 1 AIG sind Akten im Sinne dieses Gesetzes alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise aufgezeichneten Unterlagen, soweit diese ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Der gesetzliche Aktenbegriff umfasst somit vorgangsbezogene behördliche Informationen unabhängig vom Medium und Ort ihrer Speicherung. Der Begriff der Akte ist somit inhaltsbezogen zu verstehen und schließt das die Informationen beinhaltende Medium oder Programm tatbestandlich nicht mit ein.

Seite 2

Brief vom 5. März 2021

Die Kontaktnachverfolgungssoftware stellt daher ebenso wenig wie der dazugehörige Quellcode eine Akte im Sinne des AIG dar, weshalb der Antrag abzulehnen ist.

Unabhängig davon ist der Antrag gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2. AIG abzulehnen. Der Schutz geistigen Eigentums steht der Veröffentlichung des Quellcodes entgegen.

Gemäß § 6 Abs. 1 a.E. AIG weise ich Sie darauf hin, dass jede Person gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG das Recht hat, die Landesbeauftragte für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

